OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303674/2/KLi

Datum:
Linz, 23. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. November 2023 des R K, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. November 2023, GZ: BHLL/923100086740/23, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Oktober 2023, GZ: BHLL/923100086740/23, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung von § 71 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) vorgeworfen. Über den Bf wurde gemäß diesen Bestimmungen eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtete sich der Einspruch des Bf vom 30. Oktober 2023, welcher an diesem Tag bei der belangten Behörde einlangte.

I.3. Nachdem dem Bf die Strafverfügung durch Hinterlegung, mit Beginn der Abholfrist am 13. Oktober 2023 zugestellt worden war, ging die belangte Behörde davon aus, dass der Einspruch wegen Verspätung zurückzuweisen sei. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 6. November 2023, GZ: BHLL/923100086740/23, wies diese deshalb den Einspruch des Bf als verspätet zurück.

I.4. Mit seiner Eingabe vom 29. November 2023 erhob der Bf Beschwerde und brachte vor, die Behörde erzähle etwas von zwei Wochen; er habe in drei Tagen nach der Zustellung Einspruch erhoben. Er habe den Brief am 27. Oktober 2023 übernommen. Wie könne er einen Einspruch erheben, ohne den Brief vorher gelesen zu haben. Er sei ein Mensch in Not und ersuche das zu berücksichtigen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 11. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 9. Oktober 2023, GZ: BHLL/923100086740/23, wurde dem Bf eine Übertretung von § 71 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) vorgeworfen. Über den Bf wurde gemäß dieser Bestimmung eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt. Diese Strafverfügung wurde dem Bf durch Hinterlegung, mit Beginn der Abholfrist am 13. Oktober 2023, zugestellt, sodass an diesem Tag die Einspruchsfrist zu laufen begann. Der Bf hat die Strafverfügung erst am 30. Oktober 2023 behoben.

II.2. Die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen. [...]“

II.3. Der Bf erhob gegen diese Strafverfügung mit Eingabe vom 30. Oktober 2023 Einspruch an die belangte Behörde.

Nachdem die Zustellung durch Hinterlegung, mit Beginn der Abholfrist am 13. Oktober 2023, erfolgte, endete die zweiwöchige Einspruchsfrist schon am 27. Oktober 2023.

II.4. Die belangte Behörde wies den Einspruch mit Bescheid vom 6. November 2023, GZ: BHLL/923100086740/23 (Punkt I.3.), als verspätet zurück.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Zustellung sei durch Hinterlegung, mit Beginn der Abholfrist am 13. Oktober 2023, erfolgt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe am 27. Oktober 2023 geendet.

II.5. Der Bf erhob dagegen die zu Punkt I.4. dargestellte Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensgang und die Zustellung der Strafverfügung vom 9. Oktober 2023 durch Hinterlegung, mit Beginn der Abholfrist am 13. Oktober 2023, ergeben sich aus dem Behördenakt, sowie aus dem darin befindlichen Rückschein.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist die Frage der rechtzeitigen bzw. verspäteten Einspruchserhebung. Feststellungen zu dem vom Bf darüber hinaus erstatteten Vorbringen in der Sache selbst können daher unterbleiben.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde Strafverfügungen zu erlassen. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

IV.2. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass „Sache“ im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN).

Im gegenständlichen Fall ist daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 9. Oktober 2023, GZ: BHLL/923100086740/23, verspätet eingebracht wurde und sohin dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

V.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Vor diesem Hintergrund ist nun zu eruieren, wann die Frist zur Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 9. Oktober 2023, GZ: BHLL/923100086740/23, begonnen bzw. geendet hat.

V.3. Laut dem im bezughabenden Verwaltungsstrafakt befindlichen Zustellnachweis erfolgte am 12. Oktober 2023 ein Zustellversuch betreffend die gegenständliche Strafverfügung am Wohnsitz des Bf; die Sendung wurde hinterlegt und eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten des Bf eingelegt.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Der gegenständliche Zustellnachweis weist den 13. Oktober 2023 als Beginn der Abholfrist aus. Die Zustellung ist daher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als an diesem Tag bewirkt anzusehen und die Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG begann sohin an diesem Tag (13. Oktober 2023) zu laufen. Die Einspruchsfrist endete nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG mit Ablauf des 27. Oktober 2023.

V.4. Der Bf hat seinen Einspruch per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt, wobei diese mit 30. Oktober 2023 datiert ist. Der Einspruch wurde vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen verspätet eingebracht und wurde daher von der belangten Behörde zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

V.5. Mit der Versäumung der Einspruchsfrist ist die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen und die Verwaltungsstrafsache daher rechtskräftig erledigt worden. Der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser stand als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen.

Zumal „Sache“ im Beschwerdeverfahren betreffend den zurückweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 6. November 2023, GZ: BHLL/923100086740/23, allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist, war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht weiter auf das sonstige Vorbringen des Bf einzugehen.

V.6. Die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 6. November 2023, GZ: BHLL/923100086740/23, war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedeutung von Rechtsmitteln und zu der einen Beschuldigten treffenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsmittelfristen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer